

Gehört zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 672
- Altstadt -

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 672 - Altstadt - für den Bereich zwischen Königstraße, Kuhlenwall, Köhnenstraße und Landgerichtsstraße

- I. Für die Inbetriebnahme der Tiefgarage unter der Grünfläche - öffentliche Parkanlage - ist der planmäßige Ausbau der Straße "Am Mühlenberg" erforderlich.

Der Grunderwerb hierzu gestaltet sich äußerst schwierig. Eine Enteignung wird seitens der Stadt nicht erwogen.

Um die Inbetriebnahme der o. a. Tiefgarage zu ermöglichen, ist vorgesehen, als Ersatz für die z. Z. nicht auszubauenden öffentlichen Parkstände (Längsparkstreifen beiderseits der Straße "Am Mühlenberg") öffentliche Parkplätze in der 1. Ebene der geplanten Tiefgarage an der Ecke Köhnenstraße/Kuhlenwall nachzuweisen.

Die für das Bauprojekt Ecke Köhnenstraße/Kuhlenwall erforderlichen Stellplätze bleiben trotz der Herausnahme der zusätzlichen öffentlichen Parkplätze gesichert.

Da mit dem Bauvorhaben Kuhlenwall bei Erteilung der Baugenehmigung Ende 1975 begonnen werden soll, kann mit einer baldigen Realisierung der öffentlichen Parkplätze gerechnet werden.

Im Hinblick auf den steigenden Bedarf an öffentlichen Parkplätzen im fraglichen Bereich wird die entsprechende Festsetzung - öffentliche Parkstreifen beiderseits der Straße "Am Mühlenberg" unverändert beibehalten.

Die Änderung berührt nicht die Grundzüge der Planung und ist für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

Eigentümer benachbarter Grundstücke und Träger öffentlicher Belange waren nicht zu beteiligen.

Die Einverständniserklärung der Stadtparkasse Duisburg als Erbbauberechtigte auf städt. Grundstück und als Bauträger des Bauprojektes (Tiefgarage) Ecke Köhnenstraße/Kuhlenwall liegt vor.

- II. Durch die vereinfachte Änderung (Ausbau von öffentlichen Parkständen in der Tiefgarage Ecke Köhnenstraße/Kuhlenwall) entstehen der Gemeinde zusätzliche Kosten in Höhe von 303.540,--DM für 15 öffentliche Stellplätze.

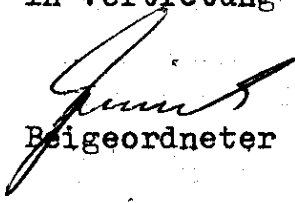
Die städtischen Mittel müssen noch bereitgestellt werden.

Diese Begründung gehört zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 672 - Altstadt -. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 11. November 1975



Der Oberstadtdirektor
In Vertretung


Beigeordneter 